

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

9.6 Ende des Entschuldungsprogramms

Frage:

9.6.01 Vorzeitige Feststellung des Laufzeitendes zum KEF-RP – Erfordernis eines festgestellten Jahresabschlusses

Ist im Falle des vorzeitigen Erreichens des Konsolidierungsziels (Unterschreitung der maßgeblichen Drittelgrenze) vor dem 31. Dezember 2026 eine endgültige Feststellung des Laufzeitendes möglich, bevor ein festgestellter Jahresabschluss im Sinne des § 114 GemO für das jeweilige Jahr vorliegt?

Antwort:

Ein festgestellter Jahresabschluss wird – auch im Nachweisverfahren des KEF-RP – nicht für ein zwingend erforderliches Prüfkriterium gehalten, da der KEF-RP auf kassenwirksame Vorgänge abzielt. Liegt ein festgestellter Jahresabschluss noch nicht vor, ist ausnahms- und vergleichsweise auf Angaben aus dem Rechnungswesen zurückzugreifen. Die teilnehmende Kommune muss in diesem Fall allerdings nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses gegenüber der Aufsichtsbehörde bestätigen, dass sich hinsichtlich des durchgeführten Nachweisverfahrens keine Veränderungen ergeben haben. Das Zuwendungsverfahren kann erst nach Vorliegen dieser „Abschlusserklärung“ abgeschlossen werden.

Eine endgültige Feststellung des Laufzeitendes bzw. eine endgültige Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung einer Entschuldungshilfe dürfte dementsprechend nicht vor der „Abschlusserklärung“ möglich sein. Andererseits ist es nicht zielführend, bis zur Vorlage der „Abschlusserklärung“ trotz Unterschreitens der Drittelgrenze (auf der Grundlage der Angaben aus dem vorläufigen Rechnungswesen) weiterhin Zuwendungen aus dem KEF-RP zu gewähren. Dies vor allem im Hinblick auf die vorzunehmende Verzinsung überzahlter Landeszuweisungen.

Daher sollte eine Feststellung des Laufzeitendes bzw. die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung einer Entschuldungshilfe vorbehaltlich der „Abschlusserklärung“ beschieden werden (vorläufiger Verwaltungsakt). Kommt es im Rahmen der festgestellten Jahresabschlüsse zu anderen Erkenntnissen (Überschreiten der Drittelgrenze), sind die Landeszuweisungen ggf. nachträglich zu gewähren.

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 24. Mai 2017

Antwort-Datum: 31. Mai 2017

Bearbeiter: Thomas Schäfer, Mdl